

12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Musterentwurf

(vom Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ am 10. November 2020 beschlossen,
im Umlaufverfahren beschlossene Aktualisierung vom 18. Juli 2025)

Inhaltsübersicht

1 Allgemeines

2 Gewerbliche Tätigkeiten

- 2.1 Anzeigepflicht
- 2.2 Keine gewerbliche Tätigkeit
- 2.3 Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 GewO
- 2.4 Ausnahmen gemäß § 4 GewO (Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedstaaten/EWR-Vertragsstaaten)
 - 2.4.1 Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG
 - 2.4.2 Abgrenzung von Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit
 - 2.4.3 Missbräuchliche Umgehung der Niederlassungsvorschriften

3 Anzeigepflichtige Vorgänge

- 3.1 Stehendes Gewerbe
- 3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle
- 3.3 Gewerbe-Anmeldung
- 3.4 Gewerbe-Ummeldung
- 3.5 Gewerbe-Abmeldung
- 3.6 Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung in einen anderen gemeindlichen Meldebezirk
- 3.7 Reisegewerbe

4 Anzeigepflichtige Personen

- 4.1 Natürliche und juristische Personen
- 4.2 Personengesellschaften
- 4.3 Selbständige Personen

5 Verfahren

- 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht
- 5.2 Vordrucke
- 5.3 Persönliche Erstattung der Anzeige
- 5.4 Elektronische oder schriftliche Erstattung der Anzeige
- 5.5 Ergänzende Angaben
- 5.6 Minderjährige

6 Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

- 6.1 Erstschrift, Verarbeitungszweck
- 6.2 Empfangsbescheinigung
- 6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte
- 6.4 Automatisierter Datenabruf
- 6.5 Europäische Verwaltungszusammenarbeit

7 Überwachungsbedürftige Gewerbe

8 Berichtigung und Löschung

9 Kosten

10 Zuständigkeiten

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird – [ggf. zugleich jeweiliges Landesgesetz] – Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55c GewO über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich auf Vordrucken zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeanzeigerverordnung (GewAnzV) abgedruckten Mustern entsprechen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewAnzV besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, bei der elektronischen Verarbeitung (Bearbeitung, Übermittlung, etc.) der Gewerbeanzeigen Abweichungen von der Form der Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zuzulassen.

1.2 Die §§ 14 und 55c GewO lassen andere Anzeige- und Mitteilungspflichten z. B. nach § 7 GewO (Pflicht zur Mitteilung der Personen, für die nach der GewO eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgesehen ist), dem (Landes-)Gaststättengesetz (sofern das jeweilige Landes-Gaststättengesetz eine solche vorsieht) und der Handwerksordnung unberührt. Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55c GewO gelten gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). Unberührt bleibt jedoch die Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1b AO gegenüber der Finanzverwaltung, für die der Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu verwenden und elektronisch über ELSTER an die Finanzverwaltung zu übersenden ist (vgl. BMF-Schreiben vom 17.09.2021 – IVA5 O 1561/1003 :005 BStBl. I S. 1762.).

Zudem gilt auch die Mitteilungspflicht nach § 192 Abs. 1 Satz 2 SGB VII gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger als mit der Gewerbeanzeige erfüllt, wenn sie binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens erstattet wird.

Für Versicherungsvermittler und -berater (§ 34d GewO), Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO), Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) und Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO) sind zudem die Mitteilungspflichten zur Eintragung im Vermittlerregister in § 11a Abs. 4, § 34d Abs. 10, § 34f Abs. 5, § 34h Abs. 1 Satz 4 und § 34i Abs. 8 GewO zu beachten; zuständige Registerbehörde für das Vermittlerregister ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer.

¹ S. dazu: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2024-02-05-aenderung-des-anwendungserlasses-zur-abgabenordnung-AEAO.pdf?__blob=publicationFile&v=1

2. Gewerbliche Tätigkeiten

2.1 Anzeigepflicht

Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbständige Gewerbetreibende“ im Sinne der Gewerbeordnung, nicht des Steuer- oder sonstigen Fachrechts.

2.2 Keine gewerbliche Tätigkeit

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Keine gewerbliche Tätigkeit sind insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwertige Tätigkeiten (z. B. illegales Glücksspiel). Keine Verwaltung eigenen Vermögens, sondern eine gewerbliche Tätigkeit liegt bei einer Verwaltungs-GmbH mit dem Betriebsgegenstand der Beteiligung und Geschäftsführung an anderen Unternehmen vor (z.B. bei der GmbH einer GmbH & Co. KG); OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.06.2016 - 4 A 2649/13).

Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

2.3 Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 1 GewO

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind die in § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten wie z. B. der landesrechtlich geregelte schulische Musikunterricht. Dagegen sind Yoga-, Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit. Ausgenommen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GewO ist auch die Tätigkeit von Prostituierten. Die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Prostitutionsgewerbes i. S. des § 12 des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) unterfällt hingegen der Anzeigepflicht. Auch Berufsbetreuer sind Gewerbetreibende und sind zur Gewerbeanmeldung verpflichtet (BVerwG, Beschluss vom 11.03.2008 – 6 B 2.08. Dies gilt auch für Rechtsanwälte, die neben ihrem Anwaltsberuf als Berufsbetreuer tätig sind (BVerwG, Urteile vom 27.02.2013 – 8 C 7.12 und 8 C 8.12).

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und selbständigen Hebammen, Masseure, Physiotherapeuten,

medizinisch-technischen Assistenten, Logopäden, Podologen usw., nicht jedoch sog. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z. B. der in Nr. 56 der Anlage B Abschnitt 1 zur HwO aufgeführte Beruf des Kosmetikers). Mit dem in § 6 Abs. 1 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die Versicherungsvermittler und -berater im Sinne des § 34d GewO freigestellt.

2.4 Ausnahmen gemäß § 4 GewO (Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedstaaten/EWR-Vertragsstaaten)

2.4.1 Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen EU- oder EWR-Staat aus in Deutschland vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO befreit, sofern es sich nicht um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen ist.

Vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind insbesondere Tätigkeiten nach §§ 30, 31, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 34d, 34f, 34h, 34i und 60a GewO (siehe dazu auch den Ausnahmekatalog in Artikel 2 Absatz 2 Dienstleistungsrichtlinie). Für diese Tätigkeiten muss daher eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet werden, wenn eine Niederlassung im Sinne von § 4 Abs. 3 GewO besteht.

Die Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO gilt nur, soweit der Gewerbetreibende von einer Niederlassung aus einem anderen EU-/EWR-Staat heraus grenzüberschreitend tätig wird. Hat der Gewerbetreibende (zusätzlich) eine (Zweig-)Niederlassung im Inland, ist diese nach § 14 GewO anzeige- und ggf. erlaubnispflichtig.

2.4.2 Abgrenzung von Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit

Die Abgrenzung von Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit ist in der Praxis schwierig und kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls vorgenommen werden. Nach der in § 4 Abs. 3 GewO aufgegriffenen ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Niederlassung dann vor, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit tatsächlich ausgeübt wird.

Abzustellen ist zunächst auf das Kriterium der „festen Einrichtung“. Indizien für eine „feste Einrichtung“ sind bauliche Einrichtungen, wie z. B. Produktionsstätten, Lagerräume oder Büros, die für die wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Eine feste Einrichtung kann auch aus einer unselbständigen Zweigstelle bestehen, die von einem Beschäftigten des Unternehmens betrieben wird oder auch von einem selbständigen Subunternehmer, der dauerhaft für das Unternehmen handeln kann. Ein bloßer

Briefkasten ist hingegen keine feste Einrichtung und begründet keine Niederlassung. Auch die bloße Nutzung eines Büroservices („repräsentative Geschäftsadresse“) in Deutschland stellt keine feste Einrichtung dar.

Indizien für eine „Tätigkeit auf unbestimmte Zeit“ sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie die Feststellung, ob der Gewerbetreibende „stabil und kontinuierlich“ bzw. „stetig und dauerhaft“ am Wirtschaftsleben des Niederlassungsstaates teilnimmt.

Die zeitliche Komponente spielt bei der Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Vergleich zu dem Kriterium der „festen Einrichtung“ allerdings eine eher untergeordnete Rolle. So kann eine grenzüberschreitende Tätigkeit ohne feste Einrichtung unter den Tatbestand der Dienstleistungsfreiheit fallen, selbst wenn die Tätigkeit auf unbestimmte Zeit vor allem im Inland erfolgt.

Andererseits kann aber allein vom Bestehen einer festen Einrichtung noch nicht auf die Dauerhaftigkeit einer Tätigkeit und damit auf das Vorliegen einer Niederlassung geschlossen werden. Denn der vorübergehende Charakter einer Dienstleistungserbringung schließt nicht aus, dass sich der Gewerbetreibende in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, mit einer bestimmten Infrastruktur, z. B. Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder Praxis ausstattet, soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

Eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung liegt somit vor, wenn der Gewerbetreibende im EU/EWR-Ausland eine tatsächliche Niederlassung (nicht nur einen Briefkasten) hat und in Deutschland eine entgeltliche grenzüberschreitende Tätigkeit erbringt, die

- vorübergehend ohne feste Einrichtung,
- vorübergehend mit fester Einrichtung oder
- auf unbestimmte Zeit ohne feste Einrichtung erfolgt.

Die Anzeigepflicht entfällt in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 1 GewO.

Eine Tätigkeit, die auf unbestimmte Zeit von einer festen Einrichtung aus in Deutschland erbracht wird, stellt eine Niederlassung dar. § 4 Abs. 1 GewO findet dann keine Anwendung, so dass eine Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 GewO erstattet werden muss.

2.4.3 Missbräuchliche Umgehung der Niederlassungsvorschriften

Mit § 4 Abs. 2 GewO soll verhindert werden, dass sich Gewerbetreibende zur Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften zur Niederlassung missbräuchlich auf die Dienstleistungsfreiheit und damit auf die Befreiung von der Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO und ggf. der Erlaubnispflicht

berufen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind für die missbräuchliche Umgehung zwei Komponenten erforderlich: Zum einen muss die Tätigkeit objektiv überwiegend auf Deutschland ausgerichtet sein, zum anderen muss subjektiv der Wille bestehen, sich den Regelungen des Ziellandes, also dem deutschen Gewerberecht, zu entziehen. In der Praxis dürfte es dabei oftmals möglich sein, aus dem Vorliegen der objektiven Komponente auch auf das Vorliegen der subjektiven Komponente (Umgehungswille) zu schließen.

Eine solche Umgehung kann z. B. dann gegeben sein, wenn sich ein Gewerbetreibender, dessen Erlaubnis widerrufen bzw. zurückgenommen wurde, in einem Nachbarstaat niederlässt und von dort aus - ohne feste Einrichtung im Inland - das betreffende Gewerbe fast ausschließlich in Deutschland ausübt.

Eine Umgehung kann auch dann gegeben sein, wenn der Gewerbetreibende eine Niederlassung sowohl in Deutschland als auch in einem anderen EU-/EWR-Staat hat, aber die betreffende (erlaubnispflichtige) Dienstleistung über die Niederlassung in dem anderen EU-/EWR-Staat und nicht über die Niederlassung im Inland abwickelt.

In solchen Umgehungsfällen findet § 4 Abs. 1 GewO keine Anwendung.

3. Anzeigepflichtige Vorgänge

3.1 Stehendes Gewerbe

Zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die weder die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III der Gewerbeordnung darstellen noch im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen i. S. der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden.

Kein anzeigepflichtiger Vorgang i. S. d. GewO liegt vor bei Tätigkeiten von sogenannten „digitalen Nomaden“ oder „remote jobs“, die entweder reisend ohne feste Niederlassung aus dem Ausland oder von einer Niederlassung im Ausland ausschließlich digital durchgeführt werden. Es fehlt in diesen Fällen am gewerblichen Mittelpunkt im Geltungsbereich der GewO, so dass es nicht erforderlich ist, diese Tätigkeit als Gewerbe zu erfassen und ggf. zu überwachen.

3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO erstreckt sich sowohl auf die Hauptniederlassung als auch auf Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen.

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am tatsächlichen Sitz (Verwaltungssitz) des Unternehmens, d. h. am Ort der tatsächlichen Gewerbeausübung, befindet. Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen. Die Gewerbeanzeige muss für den Ort der tatsächlichen Niederlassung erfolgen. Keine Niederlassung liegt vor, wenn an der angegebenen Adresse keine tatsächliche Tätigkeit ausgeübt wird („Briefkasten“). Dies kann insbesondere bei Büroservices und Coworking-Spaces der Fall sein, wenn der Gewerbetreibende diese nur sporadisch nutzt. In diesen Fällen sollte das Gewerbe an der eigentlichen Betriebsanschrift bzw. an der Wohnanschrift angemeldet werden.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

Eine Zweigniederlassung i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sog. Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden. Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Geschäftsverkehr nach außen dienen, sind keine anzeigepflichtigen unselbständigen Zweigstellen, z. B. Windkraftanlagen ohne anwesendes Personal.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 GewO zu beachten. Danach hat die Anzeige nur bei der zuständigen Behörde der Hauptniederlassung des Automatenaufstellers zu erfolgen.

Ein Automat im Sinne von § 14 Abs. 3 GewO liegt vor, wenn die Ware oder die Leistung unmittelbar und selbstständig ohne Zwischenschaltung eines Menschen gegen Geld ausgegeben oder erbracht wird (z.B. Getränke-, Fahrkarten-, Zigaretten-, Schuhputz-, Musikautomat). Dies gilt auch dann,

wenn mehrere Automaten in einem umschlossenen Raum stehen. Dagegen liegt kein Automat im Sinne von § 14 Abs. 3 GewO bei automatisierten Geschäften vor, wo die ausgewählten Waren z.B. von den Kunden selbst eingescannt oder per Video-Überwachung automatisch vom Kassensystem erfasst werden. Für diese Räumlichkeiten hat eine Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO zu erfolgen.

3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 1 zu § 1 Satz 1 Nr. 1 GewAnzV (Vordruck GewA 1) anzuzeigen.

Den Beginn eines Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln; siehe hierzu auch Nr. 3.6.

3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Behörde (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GewO), ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GewO) oder die Änderung des Namens (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a GewO) ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 2 zu § 1 Satz 1 Nr. 2 GewAnzV (Vordruck GewA 2) anzuzeigen (Gewerbeummeldung).

Der Gewerbetreibende ist dabei nicht auf die im Vordruck GewA 2 genannten – verpflichtend anzuzeigenden – Tatbestände beschränkt, sondern kann darüber hinaus freiwillig auch sonstige Änderungen anzeigen, die nicht der Pflicht zur Ummeldung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 2a GewO unterliegen. Auch für die freiwillige Anzeige von Änderungen soll der Vordruck GewA 2 verwendet werden. Unter Feld-Nummer 20 ist für alle Beweggründe der Ummeldung Raum gegeben.

3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 3 zu § 1 Satz 1 Nr. 3 GewAnzV (Vordruck GewA 3) anzuzeigen.

Eine Aufgabe i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor. Eine

Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig (aber anzeigefähig als Ummeldung; siehe Nr. 3.4 Absatz 2 – Vordruck GewA 2 Feld-Nummer 20), ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines Strandcafés oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

In den Feld-Nummern 25/26 des Vordrucks GewA 3 gibt der Gewerbetreibende den Grund für die Abmeldung an. Bei der Variante „Übergang nach d. Umwandlungsgesetz“ wird für den durch die Umwandlung „untergegangenen“ Betrieb eine Abmeldung notwendig, gleichzeitig mit einer Anmeldung für den neu gegründeten Betrieb.

3.6 Rückmeldeverfahren bei Betriebsverlegung in einen anderen gemeindlichen Meldebezirk

Ab dem 1. November 2025 gilt für die Verlegung des Betriebes in einen anderen gemeindlichen Meldebezirk folgendes Verfahren:

Bisher war bei einer Betriebsverlegung durch den Gewerbetreibenden eine Abmeldung bei der bisher zuständigen Behörde und eine Anmeldung bei der neu zuständigen Behörde, in deren Meldebezirk der Betrieb verlegt wurde, erforderlich. Nach dem durch Artikel 36 Nummer 1 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323) mit Wirkung zum 1. November 2025 neu eingefügten § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO ist durch den Gewerbetreibenden bei einer Betriebsverlegung nur noch eine Anmeldung bei der für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörde erforderlich. Die gesonderte Abmeldung bei der an der bisherigen Betriebsstätte zuständigen Behörde durch den Gewerbetreibenden entfällt; sie erfolgt nunmehr verwaltungsintern über die Fachverfahren vom neu zuständigen Gewerbeamt zum bisherigen Gewerbeamt.

Das Rückmeldeverfahren findet dann Anwendung, wenn der Gewerbetreibende in der Gewerbeanmeldung in Feld-Nummer 25 des Formulars GewA 1¹ als Grund für die Neuerrichtung „Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk“ angegeben hat.

Im Folgenden wird der Ablauf des sog. Rückmeldeverfahrens dargestellt:

- Der Gewerbetreibende hat für die Wiedereröffnung des Betriebs nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk eine Gewerbeanmeldung abzugeben. Die für die Anmeldung an der neuen Betriebsstätte zuständige Behörde erteilt dem Gewerbetreibenden die Empfangsbestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO über die erfolgte Anmeldung. Sie leitet die Daten aus der Anmeldung unverzüglich an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO i. V. mit § 3 GewAnzV sowie an die für die Abmeldung zuständige Behörde an der bisherigen Betriebsstätte des Gewerbetreibenden weiter.

¹ Fassung der durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe c der Bürokratieentlastungsverordnung geänderten Feld-Nummer 25 des Formulars GewA 1, tritt am 01.11.2025 in Kraft

- Der Gewerbetreibende hat **keine** Gewerbeabmeldung abzugeben; die Mitteilung über die Verlegung des Betriebs an die für die bisherige Betriebsstätte zuständige Behörde geschieht verwaltungsintern über die Fachverfahren durch die Behörde, die für die neue Betriebsstätte zuständig ist. Die bisher zuständige Behörde nimmt nach dem Empfang der Daten aus der Anmeldung die Abmeldung auf Grundlage der im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis vorhandenen Daten vor, wobei folgende Angaben neu gespeichert werden:
 - Als künftige Betriebsstätte sind die Angaben zur Betriebsstätte aus der neuen Gewerbeabmeldung zu übernehmen.
 - Als Datum der Betriebsaufgabe des abzumeldenden Betriebs ist der Tag vor dem Datum der Tätigkeitsaufnahme an der neuen Betriebsstätte zu speichern.

Anschließend leitet sie die Daten aus der Abmeldung an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO i. V. mit § 3 GewAnzV weiter.

- Sofern der bisher zuständigen Behörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens auffällt, dass der Gewerbetreibende eine Änderung der Adresse des Betriebs innerhalb des bisherigen Meldebezirks nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hatte (keine Ummeldung mit Formular GewA 2 aufgrund eines Umzugs innerhalb des Meldebezirks), sind bei der Weiterleitung der Daten aus der Abmeldung an die empfangsberechtigten Stellen die im gemeindlichen Gewerbeverzeichnis vorhandenen Daten zu verwenden, d. h. es erfolgt keine Berichtigung der Daten vor der Weiterleitung an die Empfangsstellen.
- **Auf Anforderung des Gewerbetreibenden** gegenüber der an der bisherigen Betriebsstätte zuständigen Behörde erteilt diese eine Empfangsbescheinigung über die erfolgte Abmeldung nach § 15 Abs. 1 GewO. Eine Empfangsbescheinigung über die Abmeldung von Amts wegen (ohne Anforderung des Gewerbetreibenden) ist im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nicht erforderlich.

Hinweise:

Eine Verlegung und damit eine Anwendbarkeit des Rückmeldeverfahrens liegt nur vor, wenn zeitgleich ein Betrieb von einem Standort zu einem anderen Standort in einem anderen Meldebezirk umzieht. D.h.

- Sofern der Gewerbetreibende nur einen Teil seines Gewerbes in einen anderen Meldebezirk verlegt, findet das Rückmeldeverfahren **keine** Anwendung. In diesem Fall ist eine Anmeldung im neuen Meldebezirk vorzunehmen; zusätzlich kann der Gewerbetreibende bei der zuständigen Behörde im bisherigen Meldebezirk freiwillig die Aufgabe einer Tätigkeit anzeigen (Ummeldung mit Formular GewA 2).
- Sofern der Gewerbetreibende den Betrieb seines Gewerbes im bisherigen Meldebezirk

vollständig aufgibt und im neuen Meldebezirk nur einen Teil seines bisherigen Gewerbes fortführt oder ein völlig neues Gewerbe beginnt, findet das Rückmeldeverfahren wie oben beschrieben Anwendung.

- Sofern der Gewerbetreibende den Betrieb seines Gewerbes im bisherigen Meldebezirk nicht ordnungsgemäß angemeldet hatte und daher keine Gewerbemeldedaten im Gewerbeverzeichnis enthalten sind, kann eine Abmeldung des zuvor nicht angemeldeten Betriebs nicht erfolgen. Die zuvor nicht erfolgte Anmeldung soll daher für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden. Auch eine Datenübermittlung an die empfangsberechtigten Stellen durch die bisherige zuständige Stelle ist in diesem Fall nicht erforderlich, da die empfangsberechtigte Stelle den zuvor nicht angemeldeten Gewerbebetrieb nicht zuordnen kann. In diesem Fall hat die bisherige zuständige Stelle lediglich zu entscheiden, ob sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen nicht erfolgter Gewerbeanmeldung gegen den Gewerbetreibenden einleitet.
- Sofern auf Grundlage der Daten aus der empfangenen Anmeldung eine Aktualisierung des gemeindlichen Gewerbeverzeichnisses durch die vormals zuständige Gewerbebehörde vorgenommen wird, sollte dies den empfangsberechtigten Stellen in Form einer Ummeldung bzw. einer Datenaktualisierung übermittelt und die Abmeldung erst anschließend an diese weitergeleitet werden.
- Bei Personengesellschaften (z. B. GbR bzw. eGbR, GmbH&CoKG) kann es vorkommen, dass nicht alle gewerbeanzeigespflichtigen geschäftsführenden Gesellschafter die Verlegung ihres Betriebs bei der für die Anmeldung im Meldebezirk des neuen Betriebs zuständigen Behörde anzeigen. In diesem Fall erhält die für die Abmeldung zuständige Behörde im Meldebezirk des bisherigen Betriebs nur die Daten für einen Teil der geschäftsführenden Gesellschafter. Es wird empfohlen, die vorhandenen Daten unverzüglich zu verarbeiten und an die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO i. V. mit § 3 GewAnzV zu übermitteln und anschließend den Status der verbleibenden Gesellschafter zu klären.

3.7 Reisegewerbe

Die Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55c GewO. Ausgenommen von der Anzeigepflicht für das Reisegewerbe sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat aus in Deutschland vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig werden, (es sei denn, die Tätigkeit ist vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen, siehe dazu auch Nr. 2.4).

4. Anzeigepflichtige Personen

4.1 Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende und damit Anzeigepflichtige i. S. des § 14 GewO bzw. § 55c GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein, Kommanditgesellschaft auf Aktien).

Bei einer bereits gegründeten, aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbetreibende anzusehen. Demgegenüber sind bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.

4.2 Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i. S. des § 705 BGB (GbR)
- nach § 707 BGB im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (eGbR),
- offene Handelsgesellschaft (OHG) i. S. des § 105 HGB und
- Kommanditgesellschaft (KG) i. S. des § 161 HGB)

sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese im Gewerberecht keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Die gewerberechtliche Behandlung der GbR bzw. eGbR als nicht rechtsfähige Personengesellschaft hat sich auch durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) **nicht** geändert. Mit dem zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen MoPeG ist die GbR zwar eine rechtsfähige Gesellschaft (§§ 706 ff. BGB). Die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit schlägt jedoch nicht auf die gewerberechtliche Behandlung einer GbR durch. Dies gilt auch für die nach § 707 BGB im Gesellschaftsregister eingetragene eGbR.

Bei der OHG und GbR bzw. eGbR muss daher jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbeanmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von Letzterem eine Gewerbeabmeldung zu erstatten.

Bei einer GbR bzw. eGbR ist auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen geschäftsführenden Gesellschafter einzutragen. Hierbei reichen der Name und Vorname aus.

Ebenso muss bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person

sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen.

In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke GewA 1, GewA 2 und GewA 3 sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke zusätzlich noch die Angaben für die betreffende juristische Person zu machen.

Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) gemäß § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14.04.1988 (BGBl. I S. 514) die für die OHG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten (vgl. dazu oben Nr. 2) ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.

Ebenfalls gilt Entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann. Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“)Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

Dagegen kommen Partnerschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25.07.1994 (BGBl. I S. 1744) nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht, für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 GewO nicht zu erstatten sind. Soweit einzelne Partner einer Partnerschaft gewerbliche Tätigkeiten ausüben (z.B. Rechtsanwälte als Berufsbetreuer), sind Gewerbeanzeigen wie bei einer Personengesellschaft, d.h. von den einzelnen Partnern zu erstatten.

Der Wechsel eines Vertretungsberechtigten einer juristischen Person ist nach § 14 Abs. 1 GewO nicht anzeigepflichtig. Sollte die Behörde jedoch Kenntnis von einem derartigen Wechsel erlangen, ist eine Berichtigung des einschlägigen Datenfeldes sinnvoll. Unabhängig davon besteht nach § 7 GewO eine spezialgesetzliche Regelung, nach der der Wechsel eines Vertretungsberechtigten zum Zwecke der präventiven Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen ist.

4.3 Selbständige Personen

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten.

Als selbständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in Bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt (Merkmale, die für eine selbständige Tätigkeit sprechen, sind u.a: unternehmerische Entscheidungsfreiheit, das Tragen des wirtschaftlichen Risikos, selbstbestimmte Arbeitszeit, Arbeitsdauer und Arbeitsort). Sofern unklar ist, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine unselbständige Beschäftigung vorliegt, kann u. a. von dem Anzeigewilligen ein Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a Abs. 1 SGB IV durchgeführt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls, ob eine unselbständige Beschäftigung vorliegt (vgl. § 7a Abs. 2 SGB IV).

Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender i. S. des § 14 GewO.

5. Verfahren

Die Anzeigen sind bei den [nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständigen Stellen] zu erstatten. Daneben können Gewerbeanzeigen gem. § 6b GewO auch über eine einheitliche Stelle im Sinne von §§ 71a ff. des (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingereicht werden. § 6b GewO enthält keine Einschränkung für gewerberechtliche Verwaltungsverfahren, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgeschlossen sind. Deshalb können z. B. auch Bewachungsunternehmen Anzeigen über die einheitlichen Stellen erstatten (siehe www.einheitlicher-Ansprechpartner-Deutschland.de bzw. die jeweilige Internetseite des Landes). Auch im Inland niedergelassene Gewerbetreibende können Anzeigen über die einheitlichen Stellen erstatten. Die Landesregierungen können jedoch im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz gem. § 6b Abs. 1 S. 2 GewO durch Rechtsverordnung Verfahren von der Abwicklung über die einheitliche Stelle ausschließen, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind (siehe dazu Nr. 2.4) oder im Inland niedergelassene Gewerbetreibende von der Abwicklung über die einheitlichen Stellen ausnehmen.

5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO entsteht gleichzeitig mit dem Beginn des Gewerbes, der Verlegung des Betriebes, dem Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, der

Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich sind, der Änderung des Namens bzw. der Aufgabe des Betriebes.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (z. B. auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragungen) und erforderlichenfalls auf die Erstattung der Anzeigen hinzuwirken. Steht die Aufgabe des Betriebs eindeutig fest (z. B. bei Tod des Anzeigepflichtigen, Gewerbeuntersagung oder Widerruf der Erlaubnis) und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 GewO bzw. § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 55c Satz 2 GewO). Hierzu ist der Vordruck GewA 3 zu verwenden. Die regelmäßige Übermittlung der Daten aus der Abmeldung erfolgt gemäß den Nrn. 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.6.

Bei einer Fortführung des Gewerbes nach dem Tod des Gewerbetreibenden gem. § 46 GewO durch eine berechtigte Person, ist diese zur Gewerbeanzeige gem. § 14 GewO verpflichtet. Hierzu ist der Vordruck GewA 1 unter Angabe des Meldegrundes „Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)“ in Feld 25 zu verwenden. Denn § 46 GewO räumt den Privilegierten lediglich die Befugnis zur Fortführung eines Gewerbes ein. Zum Gewerbetreibenden werden die Berechtigten erst dann, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen und das Gewerbe tatsächlich fortführen.

Wird eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro (siehe § 146 Abs. 3 i. V. m. § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO) und bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 55c mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (siehe § 145 Abs. 4 i.V.m. § 145 Abs. 3 Nr. 1 GewO) geahndet werden kann. Außerdem kommt bei Erbringen oder Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang bei Verstoß gegen die Pflicht zur Gewerbeanzeige eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) und e) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) in Betracht, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro (siehe § 8 Abs. 6 SchwarzArbG) geahndet werden kann.

5.2 Vordrucke

Die Behörde hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den als Anlagen zur GewAnzV abgedruckten Mustern entsprechen.

Der Anzeigende ist verpflichtet, diese Vordrucke zu verwenden, ausgenommen in den Fällen der elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige nach § 2 GewAnzV (siehe dazu Nr. 5.4).

5.3 Persönliche Erstattung der Anzeige

Wird die Anzeige persönlich erstattet, soll insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepass) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde usw.) geklärt werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss der genaue Firmenname einschließlich der genauen Rechtsform angegeben werden. Die Vorlage eines Registerauszuges soll bzw. bei juristischen Personen muss wegen des Nachweises des Bestehens der juristischen Person und der Vertretungsbefugnis gefordert oder von der Behörde eingeholt werden.

Auskünfte aus dem elektronischen Handels- und Unternehmensregister können über die zentrale Internetseite www.handelsregister.de eingeholt werden. Bei Fragen zum Gebrauch des gemeinsamen Registerportals der Länder ist die Servicestelle des gemeinsamen Registerportals der Länder beim Amtsgericht Hagen (Westf.) zuständig: Amtsgericht Hagen - Servicestelle Registerportal -, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, Telefon: 02331/985 112, Telefax: 0211/87565 114 100, E-Mail: service@handelsregister.de.

Wird für eine schon gegründete, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelsregistereintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. Solange die Registereintragung nicht erfolgt ist, sind die Anzeigen unter dem Namen der anzeigepflichtigen natürlichen Person entgegenzunehmen (siehe Nr. 4.1). Bei nachweislich bereits gegründeten, aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist bei der natürlichen Person ein Hinweis auf die Gesellschaft i.Gr. „(in Gründung)“ sowie ggf. weiterer Gesellschafter einzufügen. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gesellschafter der Gesellschaft i.Gr. müssen für sich entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommt besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil hieraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer inländischen AG ist auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. In diesem Fall sind die Feld-Nummern 4 bis 11 daher nicht auszufüllen. Stattdessen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feld-Nummer 14).

In Feld-Nummer 21 der Vordrucke GewA 1 und GewA 3 ist der Begriff Handwerk umfassend auszulegen, d. h. als Handwerk gelten hier nicht nur die zulassungspflichtigen Handwerke, sondern auch die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe.

5.4 Elektronische oder schriftliche Erstattung der Anzeige

Die Anzeige kann auch elektronisch (z. B. per elektronische Post oder durch Ausfüllen elektronischer Formulare in einem Onlineportal bzw. auf einer Internetseite der jeweils zuständigen Gewerbeanzeigehörde) oder schriftlich (z. B. per Brief oder Telefax) erstattet werden. Die elektronische oder schriftliche Erstattung der Anzeige steht der persönlichen Erstattung der Anzeige gleich.

Wird die Gewerbeanzeige elektronisch erstattet, kann die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewAnzV zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form der in § 1 GewAnzV geregelten Vordrucke, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer für die elektronische Versendung an die zuständige Behörde bestimmten Fassung des Vordrucks entfällt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GewAnzV das in Feld-Nummer 33 GewA 1 bzw. Feld-Nummer 30 GewA 2 und GewA 3 vorgesehene Unterschriftsfeld. Nach § 2 Abs. 2 GewAnzV kann die zuständige Gewerbeanzeigehörde zur Feststellung der Identität des Anzeigenden einen geeigneten Identitätsnachweis bei der elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige fordern. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere PIN/TAN-Verfahren, der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes und eine Erklärung, mit deren Abgabe versichert wird, dass die Person, die die Erklärung abgibt, mit der im Vordruck angegebenen Person des Anzeigenden identisch ist, in Betracht. Alternativ kann die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses per Fax oder als Scan verlangt werden. Entsprechendes gilt für schriftlich (z. B. durch Brief oder Telefax) erstattete Anzeigen.

Die 3-Tages-Frist des § 15 Abs. 1 GewO beginnt auch bei der elektronischen/schriftlichen Anzeige erst dann, wenn die erforderlichen Angaben vollständig sind.

5.5 Ergänzende Angaben

Personen, die ein nach der GewO (z. B. Immobilienmakler, Baubetreuer oder Bewachungsgewerbe) oder nach gewerberechtlichen Nebengesetzen (z. B. nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) in Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dem Fahrlehrergesetz (FahrlG), dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQV) oder dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)) erlaubnispflichtiges Gewerbe oder ein nach der Handwerksordnung (HwO) zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der HwO betreiben wollen oder Ausländer sind, die einen Aufenthaltstitel benötigen, (s. Feld-Nummern 28 bis 30 GewA 1 und Feld-Nummern 25 bis 27 GewA 2), sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die entsprechenden Angaben zur Erlaubnis, zur Handwerkskarte oder zur Aufenthaltserlaubnis zu machen. Eine Vorlage der Erlaubnis, der Handwerkskarte oder der Aufenthaltserlaubnis ist keine rechtliche Voraussetzung für die Erstattung der Gewerbeanzeige. Es sollte aber auf die Vorlage der Erlaubnisse sowie der Handwerkskarte hingewirkt werden. Werden die Erlaubnis bzw. die Handwerkskarte nicht vorgelegt, ist die Gewerbeanzeige dennoch entgegen zu nehmen und die Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO zu erteilen (siehe dazu Nr. 6.2).

Der Anzeigende sollte in diesem Fall darauf hingewiesen werden, dass der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle sowie bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, ein Aufenthalt in Deutschland mit selbständiger Erwerbstätigkeit – ausländerrechtlich sind selbständigen Tätigkeiten gleichgestellt „vergleichbare nichtselbständige Tätigkeiten“ wie gesetzliche Vertreter einer juristischen Person – ohne einen hierzu berechtigenden Aufenthaltstitel unzulässig ist, durch die zuständige Behörde verhindert bzw. mit Bußgeld geahndet werden kann.

Hinweise:

Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat aus vorübergehend selbständig grenzüberschreitend tätig werden, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 GewO von der Erlaubnispflicht nach §§ 34b und 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 GewO befreit.

Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, anderen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweiz benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

Ebenfalls keine Aufenthaltserlaubnis benötigen Ausländer, die sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.

Zu beachten ist, dass für die Ausübung einer Tätigkeit eines Gewerbetreibenden oder eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person angesichts der heutigen Kommunikationsmittel eine Anwesenheit vor Ort nicht mehr erforderlich ist (bzgl. der Handelsregistereintragung: OLG Frankfurt am

Main, Beschluss vom 12.11.2010 - 20 W 370/10; OLG München, Beschluss vom 17.12.2009 - 31 Wx 142/09). Zudem ist eine Stellvertretung (§ 45 GewO) möglich.

5.6 Minderjährige

Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Familiengerichts nicht nachgewiesen, ist das Familiengericht zu befragen. Hierauf soll der Minderjährige sowie bei Minderjährigen unter 14 Jahren ein Erziehungsberechtigter hingewiesen werden. Eine Empfangsbescheinigung ist erst dann zu erteilen, wenn die Genehmigung des Familiengerichts vorliegt. Die Behörde informiert das Familiengericht über die Anzeige.

6. Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

Die bei den Behörden erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

6.1 Erstschrift, Verarbeitungszweck

Das vom Anzeigepflichtigen eingereichte Formular der Anzeige (Erstschrift) ist zum Verbleib bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt. Es erfolgt eine Aufbewahrung des Formulars sowie die Speicherung des Inhalts der Anzeige in einem elektronischen Fachverfahren.

Nach § 14 Abs. 5 GewO bzw. § 55c Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 5 GewO dürfen die erhobenen Daten – mit Ausnahme der sog. Grunddaten (Name, der Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung), betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit), vgl. hierzu Nr. 6.3.1 – nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verarbeitet werden.

6.2 Empfangsbescheinigung

Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von drei Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen. Die Erteilung der Empfangsbescheinigung kann versagt werden, wenn die Anzeige nicht ordnungsgemäß erstattet wurde, dies gilt insbesondere auch, wenn hinreichend konkrete Angaben zur Art der ausgeübten Tätigkeit fehlen (VG München, Urt. vom 25.04.2023, M 16 K 20.1784). Die Empfangsbescheinigung ist zu versagen, wenn die angezeigte Tätigkeit kein Gewerbe i. S. der GewO darstellt (vgl. dazu Nr. 2.2) oder nach § 6 GewO von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen ist (vgl. dazu Nr. 2.3). Hingegen ist die Erteilung der Empfangsbescheinigung trotz der Regelung in § 16 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO) auch dann zu erteilen, wenn nicht gleichzeitig mit der

Gewerbeanmeldung eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A HwO die Handwerkskarte vorgelegt wird (s. dazu Nr. 5.5) (vgl. dazu Kommentar zur GewO Landmann/Rohmer, Band I, § 15 Rn. 10, 11).

6.2.1 Für die Empfangsbescheinigung ist eine Kopie oder ein entsprechender Ausdruck der Anzeige zu verwenden, wobei bei **Anmeldungen** der Hinweis nach der Feld-Nummer 31 des Vordrucks GewA 1 zu ergänzen ist durch die Worte:

„Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt. Bitte beachten Sie die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) sowie die weiteren Hinweise.“

Bei **Ummeldungen** ist der Hinweis nach Feld-Nummer 28 des Vordrucks GewA 2 durch folgenden Text zu ergänzen:

„Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt. Bitte beachten Sie die Hinweise.“

Bei **Abmeldungen** ist der Hinweis nach Feld-Nummer 28 des Vordrucks GewA 3 durch folgenden Text zu ergänzen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist. Bitte beachten Sie die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) .“

Eine **Siegelung** der Empfangsbescheinigung ist rechtlich nicht erforderlich und muss daher nicht erfolgen. Eine Siegelung kann aber vorgenommen werden, wenn dies aus Sicht der zuständigen Behörde sinnvoll erscheint um die Echtheit der Empfangsbescheinigung zu dokumentieren. Alternativ zu einer Siegelung ist auch die Verwendung von Dokumentencodes möglich.

Auf einem Beiblatt oder der Rückseite der Empfangsbestätigung ist bei **An- und Abmeldungen** die folgende Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der An- und Abmeldungen aufzunehmen:

„Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²“

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Abs. 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit

einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. *innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.*

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie*
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO*

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.“

Bei **Anmeldungen** zusätzlich:

„Hinweise

1. *Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 1b der AO (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung), bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.*

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

2. *Diese Anzeige gilt bei einer Verlegung des Betriebs in einen anderen gemeindlichen Meldebezirk gleichzeitig als Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO (Gewerbeabmeldung). Eine gesonderte Abmeldung bei der zuständigen Behörde im Meldebezirk des bisherigen Betriebs ist nicht erforderlich. Die Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO über die erfolgte Abmeldung wird nur **auf Anforderung des Gewerbetreibenden** von der für den bisherigen Betrieb zuständigen Behörde erteilt.*
3. *Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der*

Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR/eGbR), ein Wechsel des Gegenstands des Gewerbes (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs, eine Änderung des Namens des Gewerbetreibenden oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.*
- 5. Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.*
- 6. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.“*

Bei **Ummeldungen** sind auf einem Beiblatt oder der Rückseite der Empfangsbestätigung die „Hinweise“ wie bei Anmeldungen aufzunehmen, ergänzt um die folgende Ziffer 5:

„5. Nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 9 GewO erhalten die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes (StatRegG) Daten aus den Gewerbeanzeigen für Gewerbeummeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO. Dies betrifft die Daten der Feld-Nummern 1 bis 6, 10, 12, 15 bis 24, 26 und 29 der Anlage 2 der GewAnzV.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.“

6.2.2 Erfolgt die Anzeige elektronisch (§ 2 GewAnzV), kann die Behörde den Empfang auch elektronisch bescheinigen, wobei die elektronische Empfangsbescheinigung mit den in Ziffer 6.2.1 vorgeschriebenen Unterrichtungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) und Hinweisen zu versehen ist.

6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte

Für die Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen werden insbesondere in § 14 Abs. 5 bis 9 und 13 GewO Regelungen getroffen. § 14 Abs. 5 bis 9 gelten auch für Anzeigen nach § 55c GewO (vgl. § 55c Satz 2 GewO).

6.3.1 Nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO dürfen die sog. Grunddaten (Name, Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung), betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit) allgemein zugänglich gemacht werden. Zulässig sind sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte, z. B. an Berufsverbände, Adressbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien als auch die Bereitstellung der Grunddaten in einem öffentlich zugänglichen, elektronischen Online-Register. Für die übrigen Daten gilt Folgendes:

6.3.2 Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO dürfen die Daten aus den Gewerbeanzeigen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verarbeitet werden. Nach dieser Maßgabe können die Daten von der die Anzeigen annehmenden Behörde an die für die Gewerbeüberwachung zuständigen oder mitzuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

§ 14 Abs. 12 GewO ergänzt diese Regelung. Danach dürfen die Empfänger die Daten, die der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegen, nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

6.3.3 § 14 Abs. 8 und 13 GewO benennt diejenigen öffentlichen Stellen, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten, wobei die empfangsberechtigten Stellen nach § 14 Abs. 8 GewO auf die regelmäßige Datenübermittlung verzichten können.

§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO beschränkt die Datenübermittlung an die in § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO bezeichneten empfangsberechtigten Stellen auf das zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen Erforderliche. Nach dieser Maßgabe hat der Verordnungsgeber in § 3 Abs. 1 bis 3 GewAnzV bestimmt, welche Daten aus der Gewerbeanzeige, die mittels der Vordrucke GewA 1, GewA 2 und GewA 3 erhoben werden, an die jeweiligen empfangsberechtigten Stellen übermittelt werden dürfen. Die Daten, die an die in § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 10 GewO genannten Stellen übermittelt werden dürfen,

sind Gegenstand des § 3 Abs. 1 GewAnzV. Die Daten zur Führung des Statistikregisters nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 9 GewO sowie der Bundesstatistik nach § 14 Abs. 13 GewO sind in § 3 Abs. 2 GewAnzV aufgeführt. Die Daten für die Zollverwaltung nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 GewO werden in § 3 Abs. 3 GewAnzV zusammengefasst, wobei die Zollbehörden die Daten im Gegensatz zu den übrigen öffentlichen Stellen nicht regelmäßig erhalten, sondern nur, wenn sich aus der Gewerbeanzeige Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 GewO genannten Vorschriften (vgl. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ergeben.

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 7 GewO erfolgt die **Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS)** entsprechend der seit 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und der Wirtschaftsministerien der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts (veröffentlicht im Landmann-Rohmer, Kommentar zur GewO Band II, Nr. 13), die zum 08.04.2016 aktualisiert wurde. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass durch die in Rede stehende Vereinbarung keine über die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen hinausgehende Prüfungs- oder Mitwirkungspflichten begründet werden. Die Daten aus den Gewerbeanzeigen werden von den Gewerbeanzeigebehörden an den jeweils zuständigen FKS-Standort übermittelt (siehe www.zoll.de).

Ist die Trennung der für die Wahrnehmung der in § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO bezeichneten Aufgaben erforderlichen Daten von den nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, ist nach § 14 Abs. 8 Satz 3 GewO ausnahmsweise auch die Übermittlung der nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen und Dritter überwiegen. Die Zulässigkeit der Übermittlung solcher nicht erforderlichen Daten umfasst auch die Zulässigkeit der Kenntnisnahme und Weitergabe dieser Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle. Nach § 14 Abs. 8 Satz 4 GewO unterliegen die nicht erforderlichen Daten jedoch einem Verwertungsverbot.

Nach § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 13 GewO bleibt § 138 AO unberührt. Danach erhält auch das Finanzamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 GewAnzV die Anzeigen mit Ausnahme

- a) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 bis 31 und 33 der Anlage 1 (GewA 1),
- b) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 22, 25 bis 28 und 30 der Anlage 2 (GewA 2) und
- c) der Daten in den Feldern 6, 12, 13, 19, 21, 22, 27 und 30 der Anlage 3 (GewA 3).

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 GewAnzV sind die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die in § 3 Abs. 1 bis 3 GewAnzV genannten empfangsberechtigten Stellen zu übermitteln. Die regelmäßige Datenübermittlung an die genannten empfangsberechtigten Stellen erfolgt ausschließlich elektronisch über die Gewerbe-Fachverfahren auf der Grundlage des IT-Standards XGewerbeordnung (zuvor XGewerbeanzeige) in der jeweils geltenden Fassung (Datenaustauschformat). Die regelmäßige Datenübermittlung in Papierform entfällt. Der Standard XGewerbeordnung ist im Internet unter <https://www.xgewerbeordnung.de> abrufbar. Er beschreibt das Verfahren und die Informationen, die zur Umsetzung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanmeldung notwendig sind. Nach § 3 Abs. 5 GewAnzV hat die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die in § 3 Abs. 1 und 3 GewAnzV genannten Stellen unverzüglich, spätestens jedoch zehn Arbeitstage nach Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige nach § 15 Abs. 1 GewO zu erfolgen. Datenübermittlungen an die in § 3 Abs. 2 GewAnzV genannten Stellen erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag des Monats, der auf die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige folgt. Die Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt nach § 138 AO hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen; darunter wird eine Frist von maximal zwei Wochen seit der Anzeige verstanden.

Hinweis:

Sofern in den kommunalen Gewerbeverzeichnissen enthaltene Gewerbemeldedaten (Bestandsdaten) nachträglich digitalisiert werden, sollen diese Bestandsdaten nicht erneut an empfangsberechtigte Stellen nach § 14 Abs. 8 GewO übersandt werden. Die empfangsberechtigten Stellen haben diese Gewerbemeldedaten bereits bei der in der Vergangenheit liegenden Gewerbeanmeldung erhalten. Eine erneute Übermittlung der Gewerbemeldedaten ist daher nicht erforderlich.

6.3.4 Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 GewO dürfen der Zweckbindung des § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegende Daten sonstigen Behörden und nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit der die Anzeigen entgegennehmenden Behörde (z. B. gemeindliches Steueramt, Bauamt, untere Wasserbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden. Im Gegensatz zu den begünstigten Behörden nach Nr. 6.3.3 kommt nur eine fallweise Übermittlung einzelner Daten in Betracht.

6.3.5 Nach § 14 Abs. 7 GewO können öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (z. B. öffentliche Versorgungsunternehmen), und nicht-öffentlichen Stellen (Privatpersonen), die der Zweckbindung des § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegenden Daten übermittelt werden, soweit der Empfänger u. a. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der

zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. § 14 Abs. 7 GewO ist lediglich die Rechtsgrundlage für Einzelauskünfte über konkret bestimmte Gewerbetreibende, nicht für Gruppenauskünfte oder regelmäßige Auskünfte über diesen Personenkreis.

Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.

Bei der Auskunftserteilung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

6.3.6 Nach § 14 Abs. 13 GewO wird eine Gewerbeanzeigenstatistik als monatliche Bundesstatistik erstellt. Diese Statistik soll nach § 14 Abs. 13 Satz 2 GewO als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen. Die Auskunftspflicht obliegt nach § 14 Abs. 13 Satz 3 und 4 GewO den Gewerbetreibenden, die ihr durch die Abgabe der Gewerbeanzeigen genügen. Nach § 14 Abs. 13 Satz 5 GewO übermittelt die zuständige Behörde aus den Gewerbeanzeigen monatlich die Daten als Erhebungs- oder Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder, die zur Führung der Bundesstatistik erforderlich sind. § 3 Abs. 2 GewAnzV bestimmt, welche Daten als Erhebungs- und Hilfsmerkmale für die Statistik an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

6.3.7 Weitere Datenübermittlungen sind nach § 14 Abs. 9 GewO nur zur Verfolgung von Straftaten zulässig, ferner wenn eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

6.4 Automatisierter Datenabruf

6.4.1 § 14 Abs. 10 GewO regelt die technischen Mindestanforderungen an das automatisierte Abrufverfahren der Grunddaten des § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO (§ 14 Abs. 10 Nr. 1 GewO) und der der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegenden Daten (§ 14 Abs. 10 Nrn. 1 und 2 GewO). Danach muss technisch sichergestellt sein, dass die abrufende Stelle die aufgrund der Gewerbeanzeige gespeicherten Daten bei der zuständigen Stelle nicht verändern kann. Um zu verhindern, dass nichtöffentliche Stellen in den der Zweckbindung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterliegenden Daten der Gewerbeanzeigen wie in einem Branchenbuch recherchieren können, müssen für Stellen im Sinne des § 14 Abs. 7 GewO bestimmte Mindestanforderungen an die Suchkriterien gestellt werden. Der Abruf muss über die Suchkriterien Name oder betriebliche Anschrift erfolgen; diese Daten müssen also im Vorfeld bekannt sein.

6.4.2 § 14 Abs. 11 GewO regelt für den automatisierten Abruf von Daten, die der Zweckbindung des § 14 Abs. 5 Satz 1 GewO unterfallen, weitergehende Anforderungen. Danach muss der Abruf wegen der Häufigkeit und Eilbedürftigkeit der Abrufe und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Gewerbetreibenden angemessen sein (Satz 1 Nr. 1). Die zum Abruf bereitgehaltenen Daten müssen ihrer Art nach für die Aufgaben oder Geschäftszwecke des Abrufenden erforderlich sein (Satz 1 Nr. 2). Durch die in Satz 1 Nr. 3 geregelten Anforderungen an die Dokumentation soll die Überprüfung der Zulässigkeit der einzelnen Abrufe sichergestellt werden.

6.5 Europäische Verwaltungszusammenarbeit

Die europäische Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die europäische Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG verpflichten die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zu grenzüberschreitender Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe. Die Vorgaben wurden u. a. durch §§ 8a ff. VwVfG und durch § 11b GewO in deutsches Recht umgesetzt. Zur Unterstützung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit hat die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten das europäische Binnenmarktinformationssystem (IMI – Internal Market Information System) entwickelt. Über IMI können die zuständigen Stellen in anderen EU-/EWR-Staaten identifiziert und elektronisch kontaktiert werden. Zur Überwindung von Sprachbarrieren können im IMI vorübersetzte Fragenkataloge sowie Freitextfelder mit automatisierter Übersetzungsmöglichkeit genutzt werden.

7. Überwachungsbedürftige Gewerbe

7.1 Bei der Anzeige von in § 38 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten hat die Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende aufzufordern, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 GewO unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 GewO i. V. m. § 31 BZRG und § 150a GewO).

Hinsichtlich der Unterrichtung des Gewerbetreibenden über Eintragungen in das Führungszeugnis bzw. in das Gewerbezentralregister sowie hinsichtlich der Mitteilung der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bzw. in die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind § 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG-VwV)

(https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26092024_BZRGVwV.htm) bzw.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (GZRVwV)

(https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26092024_GZRVwV.htm) und der Anlage Nutzerleitfaden (GZR) zur Richtlinie nach § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI – Gewerbezentralregister – der Gewerbeordnung (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZentraleRegister/Gewerbezentralregister/GZR_Anlage_Nutzerleitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=4) zu beachten.

7.2 § 38 Abs. 2 GewO ermöglicht, bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter auch bei anderen als den in § 38 Abs. 1 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten entsprechende Auskünfte zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einzuholen. In die Überprüfung können andere Gewerbezeige, aber auch einzelne Gewerbetreibende einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass ein vergleichbares Gefährdungspotential bejaht wird.

7.3 Enthält das nach § 30 Abs. 5 BZRG der Behörde direkt vorgelegte oder nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 31 BZRG von Amts wegen beantragte Führungszeugnis oder die nach § 150 Abs. 5 GewO erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Eintragungen, so teilt die Behörde dem Gewerbetreibenden mit, wann und wo er das Führungszeugnis bzw. den Gewerbezentralregistrauszug einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Liegen Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregistrauszug vor, ist außerdem die [nach jeweiligem Landesrecht zuständige Gewerbeuntersagungsbehörde] einzuschalten.

7.4 § 38 Abs. 1 und 2 GewO findet keine Anwendung für Gewerbetreibende, die von einer Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat aus in Deutschland vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GewO) (s. dazu auch Nr. 2.4).

8. Berichtigung und Löschung

8.1 Die zuständige Behörde hat die aus der Gewerbeanzeige erhobenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, die Behörde davon Kenntnis erhält und kein als Ummeldung anzeigepflichtiger Vorgang nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 2a GewO vorliegt. Dies folgt aus Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-

GVO) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>).

Hat die zuständige Behörde eine Berichtigung vorgenommen, hat sie dem betroffenen Gewerbetreibenden die Berichtigung mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch gegenüber Empfängern nach § 14 Abs. 8 GewO, denen die Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig übermittelt wurden.

8.2 Das Löschen von Daten der Gewerbeabmeldung richtet sich nach den [jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen]. Die [jeweiligen landesrechtlichen] Archivgesetze sind zu beachten.

9. Kosten

Die Kosten für das Gewerbeanzeigeverfahren richten sich nach [den Vorschriften des jeweiligen Landes].

10. Zuständigkeiten

10.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus [jeweilige landesrechtliche Vorschrift].

10.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55c Abs. 1 GewO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 [Landes]VwVfG.